

Stephan Quensel

Wie macht man Kriminelle?

GUTACHTEN ÜBER DIE ARBEIT DES KURATORIUMS ZUR BEKÄMPFUNG DER WOHLSTANDSKRIMINALITÄT

Bei dem folgenden Text handelt es sich um ein im November 1977 erstattetes Gutachten für die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe über die im Spätsommer 1977 angelaufene Kampagne des Kuratoriums zur Bekämpfung der Wohlstandskriminalität. Die Arbeit ist zugleich eine kriminalsoziologische Ergänzung der rechtssoziologischen Studie von Erhard Blankenburg / Heinz Steinert / Hubert Treiber, Empirische Rechtssoziologie und Strafrechtsdogmatik, Kritische Justiz 1977, S. 126. Sie untersucht den kriminalpolitischen Hintergrund der dort analysierten juristisch-dogmatischen Rechtfertigungsdiskussion zum Ladendiebstahl.

Zu begutachten sind die folgenden Materialien¹:

1. »Vorbeugen ist besser als vorbestrafen«: Programm, Fakten, Thesen und Statistik (I)
 - enthält vor allem in scheinbar willkürlicher Form zusammengestellte Materialien zur Kinder- und Jugenddelinquenz, insbesondere zur Diebstahlskriminalität.
2. Presse-Echo: »Jugend- und Kinderkriminalität wird bundesweit bekämpft« (II)
 - Zwischenbilanz, Teilnehmer an Pressekonferenzen, Medienberichte, Auszüge aus Tages- und Wochenzeitungen, die sich wesentlich auf die in I. angebotenen Materialien stützen.
3. Der Griff in das Regal, Unterrichtsbausteine zum Thema Ladendiebstahl (III)
 - enthält ein Fallbeispiel, ein kleines Lernprogramm sowie zwei Bildgeschichten, die für jüngere Schüler (Sekundarstufe I?) gedacht sind.
4. Der Griff in das Regal, Lehrerbegleitheft (IV)
 - enthält u. a. eine Liste der Lernziele, didaktische Hinweise zu den Unterrichtsbausteinen, informierende Hinweise für die Teilnehmer eines Rollenspiels sowie ein auszugsweises juristisches Glossarium.

Zusammenfassung des Gutachten-Ergebnisses:

Das zu begutachtende Material dient eindeutig einer einseitig interessengesteuerten Kampagne zur Verminderung des Ladendiebstahls. Man verwendet dabei – in werbetechnisch geschickt aufbereiteter Form – Material mit teilweise falschen, teilweise selektiv ausgewählten und interpretierten Daten und Behauptungen, um in assoziativer, rational nicht kontrollierbarer Weise den angeblich kriminellen Gehalt des jugendlichen Alltagsdeliktes »Ladendiebstahl« zu begründen.

¹ Ziff. 1 und 2 sind erhältlich bei: Kuratorium zur Bekämpfung der Wohlstandskriminalität, Heuss-Allee 12, 4300 Bonn
Ziff. 3 und 4 wurden von J. Backhaus, A. Buckenmaier, K. Farber und G. Hoberg verfaßt; E. Klett Verlag, Stuttgart 1976.

Das Nahziel der Kampagne, »nicht die Warenpräsentation, sondern die Einstellung des Diebes zu ändern« (IV, S. 11) dürfte auf diesem Weg nicht erreicht werden; statt dessen ist wegen der erwünschten Kriminalisierung der erappten Jugendlichen eher eine Verstärkung der delinquenten Entwicklung zu erwarten.

Das angegebene Fernziel, die Jugendkriminalität zu senken, dürfte wegen dieser Kriminalisierung der betroffenen Jugendlichen nicht erreicht werden; statt dessen wird diese Art der Kriminalisierungs-Kampagne eher eine ohnehin vorhandene allgemeine Law-and-order-Mentalität bestärken.

A. Prämissen der Begutachtung:

Bei der Begutachtung gehe ich von den folgenden Prämissen aus:

1. Das primäre Ziel der Kuratoriumsarbeit ist die Bekämpfung der in Form des *Ladendiebstahls* auftretenden *Kinder- und Jugendkriminalität*.

Das Kuratorium ist an der sonstigen Jugendkriminalität nur entfernt interessiert; die Erwachsenenkriminalität spielt im Rahmen dieser Kampagne keine Rolle.

2. Der in den Materialien in den Vordergrund gerückte *Ladendiebstahl*

2.1 ist in seiner örtlichen Verbreitung und historischen Ausweitung direkt abhängig von der *Zunahme der Selbstbedienungsläden*. (Vgl. den Kommentar zur Land-Stadt-Großstadtdifferenz in der Polizeilichen Kriminalstatistik 1976, S. 74 sowie entsprechende in Arbeit befindliche Analysen von H. G. Heiland, Universität Bremen).

2.2 Der durchschnittliche *Verkaufswert* der gestohlenen Waren beträgt bei Kindern und Jugendlichen etwa *DM 10,-*; mehr als 50% der Delikte liegt unter diesem Schaden (vgl. IV, S. 24).

(So lag 1976 bei allen einfachen Ladendiebstählen einschließlich der Erwachsenen der Schaden in 57,2% unter *DM 25,-*; s. Polizeiliche Kriminalstatistik, 1976, S. 79).

2.3 Ladendiebstähle werden im Gegensatz zur sonstigen klassischen Kriminalität – weithin *schichtunspezifisch* in allen sozialen Schichten begangen (vgl. Materialien; Kurzinformationen; I),

– sind relativ *geschlechts-unspezifisch* verteilt (dies gilt vor allem auch für die Erwachsenen, vgl. polizeiliche Kriminalstatistik 1976, S. 75)

– und werden unüblich selten von bereits *kriminallpolizeilich* in Erscheinung getretenen Tätern ausgeführt (vgl. Kommentar in Polizeiliche Kriminalstatistik 1976, S. 77).

2.4 *Dunkelzifferuntersuchungen* bestätigen die Ergebnisse. Sie zeigen überdies, daß zwischen 40 und 50% aller Jugendlichen zugeben, schon einmal einen Ladendiebstahl begangen zu haben (vgl. A. Kreuzer: Schülerbefragungen zur Delinquenz, in: Recht der Jugend 1975, S. 229 ff.).

2.5 *Opferanalysen* zeigen, daß die Anzeigefreudigkeit und damit die Dunkelziffer direkt von der Höhe des Schadens abhängt, je höher der Schaden, um so eher wird angezeigt und um so geringer ist die Dunkelziffer (vgl. H. D. Schwind u. a.: Dunkelfeldforschung in Göttingen 1973/74, BKA-Forschungsreihe, Bd. III, 1976).

Ähnliche Ergebnisse dürften auch das Anzeigeverhalten der Kaufhäuser etc. beeinflussen haben (vgl. E. Blankenburg: Die Selektivität rechtlicher Sanktionen in: Teilnehmende Beobachtung abweichenden Verhaltens, hgg. von J. Friedrichs, Enke-Verlag 1973, S. 120 ff.).

2.6 Die Zahl der polizeilich ermittelten Ladendiebe ist weithin abhängig vom

Anzeigeverhalten der Warenhäuser und Selbstbedienungsläden (vgl. Blankenburg 1973, a. a. O.). Dies wird auch durch die unüblich hohe Aufklärungsquote von 91,7% (Polizeiliche Kriminalstatistik 1976, S. 75) belegt; hier zeigt sich, daß nahezu ausschließlich nur ertappte Täter der Polizei gemeldet werden, die diese dann auch in ihrer Statistik als Täter ausweisen muß.

3. Es ist ein verständliches *Bedürfnis* des Handels, die durch Diebstähle entstandenen Verluste einzuschränken.

Jedoch sollte man beachten:

3.1 ob diesem Anliegen in der nun eingeschlagenen Weise entsprochen werden kann,

3.2 und welche darüber hinausgehenden unerwünschten Folgen dadurch ausgelöst werden.

B. Zur Interessenlage

Das Kuratorium vertritt in einseitiger Weise allein die *Interessen des Handels*, speziell der Selbstbedienungsläden und Warenhäuser. Diese Interessengebundenheit wird in den Materialien I und II personell und argumentativ durch Einbettung in einen breiteren Rahmen verdeckt, in den praktisch relevanten Materialien III und IV jedoch eindeutig offenbart.

1. Das Kuratorium wird – lt. Meldung des Südkuriers vom 7. 6. 77 (II) – weithin durch Spenden der Industrie, des Handels und der Banken *finanziert*, ihm gehören neben Politikern und Fachmitarbeitern allein die ›von der Wohlstandskriminalität direkt Betroffenen‹ an (I).

2. Die im Programm erwähnten ›30 Länderminister‹ und sonstigen Prominenten (I), die Teilnehmer der Pressekonferenzen (II) und die gelegentlich zitierten Prominenten (z. B. Staak und Hosse in I, Fakten, Ziff. 3) dienen als legitimierende Staffage, da sie hier keine allgemeinen Interessen vertreten können, sondern allein zur Begründung und zur Bekräftigung des Kuratorium-Programmes eingesetzt werden.

3. Die Lehrmaterialien III und IV wurden in einer Auflage von 800 000 Stück vom Kuratorium aus den unter 1. genannten Mitteln bezahlt und auf Anfrage kostenlos an die Schulen abgegeben (Auskunft des Geschäftsführers Kirchner).

4. Das *übergreifende Ziel*, ›die ins Wanken geratenen Wertvorstellungen unserer Gesellschaft‹ wiederherzustellen, dabei ›die zentrale Stellung des Eigentums in der gesellschaftlichen und rechtsstaatlichen Ordnung‹ zu sichern, indem man eine ›positive Einstellung zum Eigentum anderer auf- bzw. ausbaut‹ (IV, S. 1 und 4), wird nicht nur in den didaktischen Materialien (III und IV) offen angesprochen, sondern in eben der Weise auch während der Pressekonferenzen in den Vordergrund gestellt: So berichtet der Spiegel: »Einen Ausweg aus dem Dilemma sieht das Kuratorium nun darin, die ›verlorengegangene Wertvorstellung vom Eigentum‹ wieder ›herbeizudiskutieren‹« (13. 6. 77 in II).

5. Die Einseitigkeit der Interessenlage wird besonders deutlich in der Darstellung der die *unmittelbaren Interessen des Einzelhandels* berührenden Fakten:

– So wird die Entscheidung des OLG Hamburg vom 20. 4. 77, die dem Einzelhandel einen Ersatz der Ergreifungsprämie zusprechen soll, (und die nicht unumstritten ist), in I als einzige ›Anhang-Dokumentation‹ groß herausgestellt,

– so werden die juristisch wie auch im Publikum umstrittenen Fragen einer möglichen Selbstjustiz der Geschäfte in III und IV, S. 4 als unrichtig dargestellt bzw. in IV, S. 14 verharmlost,

– alternative Vorschläge zur Entkriminalisierung des Ladendiebstahls (vgl. Vor-

schläge des AE in »Recht und Staat« 1974, Mohr, Tübingen; und Blankenburg, Steinert, Treiber: »Empirische Rechtssoziologie und Strafrechtsdogmatik«, in: Kritische Justiz 1977: 126–146) werden gar nicht erst erwähnt und – »die denkbar schmalen Angebote an alternativen Warenpräsentationsmethoden« der Selbstbedienungsläden deutlich unterstrichen (IV, S. 1, 11).

6. Die Einseitigkeit dieser Interessenlage zeigt sich auch in durchaus problematischer Weise in der Darstellung der Fakten und Thesen (*Teil C*) sowie in den absehbaren Folgewirkungen dieser Kuratoriums-Kampagne (*Teil D*).

C. Zur Darstellungsweise in den Materialien

Die interessengebundene Einseitigkeit der Darstellung läßt sich in gleicher Weise (1) bei der Verwendung der statistischen Daten, (2) im Gebrauch theoretischer Aussagen, (3) wie auch in der emotional-affektiven Aufbereitung des Materials verfolgen:

1. Fakten und Daten: Zur Zahlenbasis

Die vom Kuratorium verwandte Darstellungstechnik sei hier auf der Daten-Ebene am Beispiel des eingetretenen Schadens (1.1), der angeblich gestiegenen Einlieferungsquote in die Strafanstalt (1.2), an der Verwendung durch die Presse (1.3) und der Manipulierbarkeit der Jugendkriminalitätsrate insgesamt (1.4) erläutert.

1.1 Um das Ziel der Kampagne, die Kriminalisierung des Ladendiebstahls, zu erreichen, ist es erforderlich, die Bedeutung und das Gewicht dieser Verhaltensweise herauszuarbeiten.

Auf der Zahlenebene könnte dies durch die Betonung der Höhe des *insgesamt eingetretenen Schadens* erfolgen.

a. Die Materialien erwecken dementsprechend durch eine geschickte Formulierung (in I, Fakten, Ziff. 5): »Der Einzelhandel rechnet für 1976 mit drei Milliarden Mark Inventurverlusten. Das meiste davon wurde gestohlen« den Eindruck, die in der Kampagne allein angesprochene Kinder- und Jugend-Ladendiebstahlsdelinquenz verursache einen Schaden, der insgesamt »*Milliardenhöhe*« erreiche (s. IV, S. 27).

b. Berechnet man jedoch (nach den eigenen, versteckten Angaben des Kuratoriums in IV) den möglicherweise durch Kinder und Jugendliche *tatsächlich verursachten Schaden*, dann muß man von den folgenden Zahlen ausgehen:

– 62 793 Kinder und Jugendliche wurden 1976 von der Polizei als Täter einfacher Ladendiebstähle festgestellt (Polizeiliche Kriminalstatistik 1976, S. 76, vgl. IV, S. 1, 23)

– mal DM 10,- durchschnittlicher Schaden (IV, S. 24)

– mal 10 – bei einer Dunkelziffer von 90% (IV, S. 1) wären die polizeilich festgestellten Täter nur ein Zehntel = 10% der Gesamttäter – ergibt einen Schaden von *6 bis 7 Millionen DM* insgesamt.

c. Dieser tatsächlich verursachte Schaden beträgt somit nach den Angaben des Kuratoriums *nur 2 bis 3 Promille* der 3 000 000 000,- (3 Milliarden) DM; die 997 verbleibenden Promille (= 2 997 000 000,- DM) gehen deshalb offensichtlich nicht auf das Konto dieser ansteigenden Kinder- und Jugendkriminalität.

Bei dieser zugunsten der Kuratoriumsangaben großzügigen Berechnung wurde überdies nicht berücksichtigt, daß der durch den Täter verursachte Schaden am Verkaufswert gemessen wird, der bei der Berechnung der Inventurverluste wohl kaum in dieser Weise zugrundegelegt werden dürfte.

d. Die zumindest auch den Insidern des Kuratoriums bekannte *Erklärung dieser Differenz* liegt u. a. darin, daß ein erheblicher Teil dieses Schadens »allgemeine Verluste, Beschädigungen und unbeabsichtigte Buchungsfehler« etc. enthält, und

daß ein weiterer erheblicher Anteil, der wahrscheinlich die Kundendiebstähle weit übersteigt, durch das Personal verursacht wurde, sei es als Personaldiebstahl, als Unterschlagung, als Kassen-, Versicherungs-, Bilanz- oder Steuerbetrug.

e. Die *irreführende Art der Darstellung* zeigt sich hier darin,

– daß zunächst dem uneingeweihten Leser eine relativ willkürliche, runde und eingängige Schadenssumme angeboten wird (»3 Milliarden Schaden, zumeist gestohlen«),

– wobei dieser Schaden wesentlich durch ganz andere Schadensarten verursacht wird, für die der Handel selber »verantwortlich« ist (allgemeine Verluste, Personal-Schäden), die aber überhaupt nicht erwähnt werden und damit aus dem Blickfeld des Normal-Lesers ausgeblendet werden,

– und willkürlich erwachsene, kindliche und jugendliche »Ladendiebe« als Schadensverursacher miteinander vermengt werden,

– so daß schließlich beim Leser (insbes. in den Medien) in beabsichtigter Weise die Vorstellung einer nahezu tausendfach vergrößerten *Schadensgefahr* geweckt wird.

f. Dieselbe Darstellungstechnik wird im Rahmen dieser Strategie auch bei den *anderen Schadensdaten* eingesetzt. Dies gilt für die Schäden an Telefonzellen ebenso wie für die durch die Schwarzfahrten verursachten Ausfälle: So ergeben die in der Zeitschrift »Der junge Beamte« genannten 150 000 *Schwarzfahrer* im Münchner Verkehrsverbund (II) erst bei knapp einhundertfacher Vergrößerung den (in I, Fakten, Ziff. 4) behaupteten Verlust von 10 Millionen DM – wobei hier die korrespondierenden 3 Millionen DM Einnahmen aus »Bußzahlungen« (150 000 mal DM 20,-) ebensowenig berücksichtigt wurden wie die üblichen Schüler- und Monatskartenrabatte.

1.2 In ähnlicher Weise unsolide, wenn nicht gar bewußt verfälschend ist der Umgang mit Daten aus dem engeren *kriminalstatistischen Bereich* – wobei ich hier die prinzipielle wissenschaftsmethodische Problematik solcher Daten dahingestellt bleiben lassen will:

Als Beispiel sei die Behauptung analysiert, »die Zahl der Jugendlichen, die in *Untersuchungshaft und Strafvollzugsanstalten* eingeliefert werden, hat sich in den letzten fünf Jahren mehr als verdoppelt« (I, Fakten, Ziff. 7):

a. Auffällig ist hier – wie bei übrigens allen anderen Angaben auch – daß *keine Belegstellen* angegeben werden. Dies dürfte auch kaum möglich sein, da m. W. entsprechende Zahlen nicht veröffentlicht wurden; die in den Rechtspflegestatistiken hierfür angegebenen Zahlen enthalten bei der Untersuchungshaft keine Einlieferungsdaten, wohl aber in diesem Zusammenhang nicht verwendungsfähige Daten, die alle Verlegungen zwischen den verschiedenen Anstalten erfassen.

b. Die bekannten *Belegungszahlen für die Jugendstrafanstalten* zeigen dagegen, daß die oben angeführte Behauptung des Kuratoriums eindeutig *falsch ist*:

Sie weisen aus

für den 31. 3. 1972: 5067 Gefangene

30. 6. 1974: 5682 Gefangene

30. 6. 1976: 5683 Gefangene

(Quelle: Bevölkerung und Kultur, Reihe 9, III, 1972 und Recht, Information des BJM 1974, S. 178, 1976, S. 115).

c. Entscheidend ist nun, daß diese Zahlen mit der tatsächlich behandelten Frage des kindlichen und jugendlichen Ladendiebstahls *gar nichts zu tun haben*, da man als Ladendieb auf keinen Fall in einer solchen Jugendstrafanstalt landen wird.

Die faktisch falsche Aussage des Kuratoriums dient so – gleichsam in doppelter Pervertierung – allein der *assoziativ-verstärkenden Kriminalisierung* des harmlosen Ladendiebstahls, nach dem Motto: Ladendiebstahl steigt, Zahl der Insassen der

Jugendstrafanstalten steigt, also ist Ladendiebstahl echte Kriminalität, die endlich durch Kriminalisierung zu bekämpfen ist.

d. In Ergänzung zu der oben genannten irreführenden Darstellung (1.1, e) werden hier also im Rahmen der Gesamtstrategie die folgenden *Techniken* eingesetzt:

- Man verwendet eindeutig falsche oder mangels Quellenangabe nicht nachprüfbar Zahlen und
- kombiniert solche Zahlen, die in der Realität nichts miteinander zu tun haben, die jedoch assoziativ-emotional beim flüchtigen oder voreingenommenen Leser die gewünschte Kombination hervorrufen.

1.3 Diese Daten werden nun in konsequenter Fortführung der gewählten Technik in eine Fülle nicht interpretierter ›statistischer Zahlen‹ bzw. unter pressewirksamer Überschrift unlesbar zusammengestellter Daten so *eingebaut*, (I, Statistik), daß der normale Leser – der ja allenfalls einige der besonders hervorgehobenen Zahlen (der Art, die soeben analysiert wurden) liest – von der Seriosität und *Wissenschaftlichkeit* des angebotenen Materials insgesamt überzeugt wird.

Die zum Teil haarsträubenden *Aussagen in den Tages- und Wochenzeitungen*, die auf dieses Material zurückgreifen (I), und die insgesamt konsequent in die angestrebte Kriminalisierungsstrategie hineinpassen, belegen die Brauchbarkeit der hier kritisierten Datenpräsentation: Saarbrücker Zeitung, 10. 6. 77: »Durch Ladendiebstahl tritt für 1976 ein Inventurverlust von drei Milliarden ein«, Stuttgarter Zeitung vom 8. 6. 77: »Ein Wachstum von 100 Prozent« (Überschrift über einem Artikel, der beginnt: »Jeder zweite Raubmörder . . .«), Generalanzeiger Bonn vom 7. 6. 77: »Von 100 Ladendieben haben 99 wesentlich mehr Geld bei sich als der Wert der gestohlenen Waren ausmacht.«, Welt 27. 5. 77: »In Berlin haben die Diebstahlsdelikte bei der weiblichen Jugend in zehn Jahren eine Zunahme von mehr als 300% gebracht.« (Alle in II).

1.4 Die grundsätzliche Problematik dieser Zahlen zeigt sich jedoch erst dann, wenn man die *Manipulierbarkeit* dieser Statistiken berücksichtigt, die gerade in dem hier zu begutachtenden Fall besonders interessenabhängig ausfallen kann:

Berücksichtigt man nämlich die doppelte Tatsache,

- daß die Dunkelziffer sehr hoch liegt (IV, S. 1: 90%),
- und daß die Tatverdächtigenquote nahezu allein von der Anzeigefreudigkeit der Einzelhändler abhängt (s. o.),

so würde bereits bei einer leicht veränderten Kontrolltätigkeit und/oder Anzeigepaxis die Rate dieser Deliktart und damit die gesamte Jugendkriminalität enorm verändert werden:

Würde etwa die Dunkelzifferquote um zehn Prozent von 90 auf 80% aller Ladendiebstähle gesenkt, – bzw. entsprechend den Angaben bei Blankenburg a. a. O. um 5% von 95% auf 90% gesenkt – dann würde damit die polizeilich bekannte *Kinder- und Jugendkriminalität insgesamt um ein Viertel (um 25%) ansteigen*. (So betrug lt. polizeilicher Kriminalstatistik 1976 die Zahl der tatverdächtigen Kinder und Jugendlichen 251 151 Personen, darunter 62 793 ›Ladendiebe‹. Eine Verdoppelung dieser Ladendieb-Quote würde 313 944 Tatverdächtige insgesamt ergeben.)

Gelänge es, die Assoziation zwischen Kriminalität einerseits und Ladendiebstählen andererseits herzustellen, dann könnte *durch wenige Interessensvertreter* auf diese Weise *nahezu beliebig die Kriminalitätsrate nach oben oder auch nach unten gesenkt werden*.

2. Theoretische Aussagen: Thesen über Ursachen und Wirkung

Bei den vom Kuratorium angebotenen Thesen trifft man auf denselben Sachverhalt wie bei den soeben diskutierten Zahlen und Daten: Das zentrale – freilich unzutref-

fende – Argument von der ›Einsteigekriminalität‹ (2.1) wird durch eine Reihe weiterer Statements (2.2) so abgedeckt, daß solche Erklärungen, die nicht dem leitenden Interesse dienen, ausgeblendet bleiben (2.3).

2.1 Das offensichtlich zentrale Argument der Kampagne ist die These, daß der Ladendiebstahl für viele Jugendliche zur *Einsteigekriminalität* werde (Spiegel, 13. 6. 77 in II). Zwar weist man in der Dokumentation (I, Fakten und Zahlen, Ziff. E) darauf hin: »Für zehn Prozent der jugendlichen Täter wird . . . Ladendiebstahl zur ›Einsteigekriminalität mit Haftwirkung«, fährt dann jedoch gleich fort: »Der Kölner Polizeipräsident . . . spricht deshalb von der ›Klippschule der Kriminalität«.

a) Dementsprechend heißt es dann auch an zentraler Stelle im ›Konzept‹ (I): »Die Absicht ist es, zu verhindern, daß über die nicht ernstgenommene Kleinkriminalität zu viele Jugendliche in die Kriminalität abgleiten« und noch einmal in ›das Problem‹ (I): »Zu viele Jugendliche geraten über Bagatelldelikte in die Kriminalität«.

Dementsprechend übernimmt auch – wie angestrebt – die *Presse* eben dieses Statement (zumeist ohne die 10%-Relativierung):

– Generalanzeiger Bonn, 7. 6. 77, Überschrift: »Der Ladendiebstahl wird oft zur ›Einsteigekriminalität«,

– Die Welt, 25. 5. 77: »Der größte Teil aller beteiligten Jugendlichen gerät über Bagatelldelikte in die Kriminalität« (jeweils in II).

b) Die *Funktion* dieses Arguments ist eindeutig: Da der kindliche und jugendliche Ladendiebstahl als solcher, wie ja jeder weiß, harmlos ist und weil der jeweils verursachte Einzelschaden wie auch der Gesamtschaden außerordentlich gering ist, kann die angestrebte Anbindung an die ›echte Kriminalität‹ rational nur über dieses ›Einstiegs-Argument‹ erreicht werden.

Dabei erweist sich dieses Argument aus zweifachem Grund als ausgesprochen handlich:

– da es an allgemeine Volksweisheiten wie ›früh übt sich . . .‹ bzw. ›was Hänschen nicht lernt . . .‹ anknüpft (s. III, S. 65), um von hier aus die sonst so fehlende Plausibilität zu beziehen und

– weil es auf assoziativem Wege die geballte Kriminalitätsfurcht gleichsam rückwärts auf den so harmlosen Ladendieb zu projizieren erlaubt (s. u. 3).

c) Ein solches zentrales Argument hätte freilich ein wenig besser *begründet und belegt* werden müssen, doch wäre es schwierig gewesen, in der wissenschaftlichen Literatur Angaben dafür zu finden, daß der Vorgang des Ladendiebstahls als solcher in eine kriminelle Entwicklung hineinführen könne (vgl. Berckhauer: Soziale Kontrolle der Bagatellkriminalität, in: DRiZ 2 1976: 229 ff.).

Nach allen wissenschaftlichen Kriterien wäre es eigentlich viel wahrscheinlicher anzunehmen, daß dieser Vorgang den Handelnden vor dem Einstieg in eine solche Karriere eher *immunisiere*:

Denn, nimmt man die angegebenen Zahlen ernst, dann würden von 100 Ladendieben dieser Art nur 10 erwischt (Dunkelziffer 90%) und von diesen 10 auch nur einer ›echt kriminell‹ (10%); die anderen 99 Täter dagegen würden ›brave Bürger‹. Ob man so ein gutes Ergebnis auch bei den männlichen Jugendlichen findet, die keine Ladendiebstähle begehen?

d) Bei der *Beurteilung dieser These* sollte man drei Ebenen auseinanderhalten:

– Die methodische Problematik (aa),

– die Symptom-Problematik (bb)

– und die Frage der stigmatisierten Folgewirkungen (s. u. 2.3 c):

aa. Ein zureichender *methodischer Nachweis* könnte nur im Rahmen einer mehrjährigen Kohortenstudie erfolgen, in der eine Gruppe von nicht-erwischten Ladendie-

ben mit einer gleichaltrigen Gruppe von Nicht-Ladendieben verglichen wird. Eine solche Untersuchung fehlt.

Die einzig vergleichbare Studie von Sellin und Wolfgang (*Delinquency in a birth cohort*, London 1972, S. 167 ff., 207) ergab für andere Deliktsbereiche, daß ein solcher Karriere-Schluß vom leichten auf das schwere Folgedelikt *nicht zulässig* ist.

Bei der weiten Verbreitung dieser Verhaltensweise wäre überdies selbst ein positives Ergebnis ähnlich zu werten wie die Tatsache, daß viele ›in die Kriminalität Abgeglittene‹ früher auch weniger Bücher lasen, mehr auf der Straße gespielt haben und größere Fußball-Leidenschaft besaßen – ohne daß deswegen diese Verhaltensweisen als ›Klippschule der Kriminalität‹ entsprechend zu kriminalisieren wären.

bb. In einzelnen Fällen kann der Ladendiebstahl *Symptom* für eine tiefgreifende Störung sein.

– Dies gilt etwa für die seltenen und deswegen in der Presse besonders gern zitierten Kinderbanden (s. Saarbrücker Zeitung vom 8. 6. 77 in II),

– für die Fluchtdelinquenz streunender oder ausgerissener Jugendlicher (die dann freilich nicht zu den angeblich 99% gehören, die wesentlich mehr Geld bei sich haben als der Wert der gestohlenen Ware ausmacht, Fakten I) oder

– für den von A. Kreuzer (*Drogen und Delinquenz*, Akademische Verlagsgesellschaft, 1975, S. 294) beschriebenen ›Scheiben‹-Handel und das ›Klamottenklauen‹ der Drogensüchtigen.

In allen diesen relativ seltenen Fällen ist jedoch

– der Zusammenhang zwischen der Problemlage und der Ladendiebstahlsdelinquenz für jeden Beobachter unmittelbar einsichtig, weswegen die Tatsache dieses Ladendiebstahls *nicht als Indiz* für eine solche künftige ›echte Kriminalität‹ benötigt wird, und

– vor allem der Ladendiebstahl als solcher nur *notwendige Folge* oder notwendiges Beiprodukt dieses Zustandes, d. h. also nicht aus sich heraus erklärbares Bedingungsprodukt für eine eventuelle schwerwiegende Kriminalität.

In diesen Fällen gilt also: Der Ladendiebstahl ist nicht Einstieg in die Kriminalität (oder Verwahrlosung oder Drogenabhängigkeit), sondern umgekehrt: Weil jemand in diese Karriere eingestiegen ist, begeht er u. a. auch Ladendiebstähle.

2.2 Diese zentrale These von der Einstiegsdelinquenz wird nun ihrerseits in einen Wust nebeneinandergestellter Theoriebruchstücke und Behauptungen so *eingebaut*, (Thesen in I), daß der Leser hilflos weder den Stellenwert dieser weiteren Thesen beurteilen noch gar das Fehlen bestimmter anderer, ausgeblendeter Thesen wahrnehmen kann:

a. Dies geschieht zunächst dadurch, daß *abstruse oder überholte Thesen* zitiert werden, sei dies Sokrates' These ›unsere Kinder sind Tyrannen‹ oder Staaks Hinweis, hier handele es sich ›eher um ein medizinisches Problem‹ oder Meves' Ableitung des Ladendiebstahls aus den ›denaturierten Fütterungstechniken des Säuglings‹ . . .

b. Mögliche *umweltbezogene* oder gar gesellschaftskritische Thesen werden dagegen in einer unschädlich allgemeinen Form angeboten wie etwa Saarbaths Aussage: »Die Gesellschaft stigmatisiert im abweichenden Verhalten Züge ihres eigenen Antlitzes«.

c. Hinweise auf die *Arbeitslosigkeit* »als zusätzliche Gefährdung« werden rasch durch die zentrale Aussage aufgehoben: »Nicht mehr Not, sondern Überfluß macht Diebe« (beide in I), weswegen man ja auch von Wohlstandskriminalität spricht.

d. Schließlich werden *ernsthafte Argumente*, die etwa auf Pressekonferenzen auftauchen oder die im Rahmen der Klassenunterweisung zu erwarten sind, – wie etwa

der Hinweis auf fehlende Alternativen für jugendliche riskante Verhaltensweisen, mit denen der Normspielraum ausgetestet werden kann, oder auf die Diskrepanz zwischen dem Schaden eines Ladendiebstahls und dem durch die Kriminalität der Mächtigen oder durch die White-Collar-Kriminalität herbeigeführten Schäden oder auf die Kosten-Preis-Diskrepanz bei den typischen Objekten kindlich-jugendlicher Ladendiebstähle –

– entweder auf familiäre, negative Vorbilder eingegrenzt: »Ohrfeigen für den Junior, weil er sich ertappen ließ« (Welt, 28. 5. 77 in II)

– oder aber apodiktisch abgeschmettert: »Es muß aber auch darauf hingewiesen werden, daß in unserer heutigen Gesellschaft die Alternative zum offenen Laden nicht ein ›Tante-Emma-Laden‹ alter Art sein kann« (IV, S. 11).

2.3 *Ausgeblendet* werden vor allem die Ansätze, die dem Interesse, den Ladendiebstahl zu kriminalisieren, zuwiderlaufen könnten.

a. Dies gilt zunächst für konkrete Behauptungen über die *Mitverantwortung der Geschäfte* durch die Art ihrer Warenpräsentation, die lediglich – notgedrungenemaßen – im Rahmen der Lehrmaterialien in leicht widerlegbarer Form angeboten werden (vgl. III, S. 75 ff., IV, S. 25).

b. Auch solche Interpretationen, die gestützt auf die oben in den Prämissen (2.3 und 2.4) genannten Daten die *Harmlosigkeit* des kindlich-jugendlichen Ladendiebstahls unterstreichen, da die Vergleichbarkeit mit anderen Deliktformen nahezu völlig fehlt, werden nicht erwähnt. Dies trifft etwa für die von den Daten gut bestätigte These von A. E. Brauneck (Allgemeine Kriminologie, Rowohlt Studium 1974) zu, die zu Recht meint, daß es sich hierbei um relativ unschädliche ›*Fernraum-Delikte*‹ handle, die mit den viel problematischeren ›*Nahraum-Delikten*‹ nicht verwechselt werden sollten. (Vgl. unten das Problem des Kameraden-Diebstahls.)

c. Diese Ausblendungs-Strategie gilt vor allem aber auch für alle diejenigen Ansätze, die behaupten, daß das angestrebte Kriminalisierungsziel seinerseits erst das Risiko einer ›*Einstiegs-kriminalität*‹ hervorrufe.

Solche im Rahmen kriminalsoziologischer *Labeling- und Stigmatisierungstheorien* heute allgemein akzeptierten Ansätze können zeigen, daß – unabhängig vom tatsächlichen Ausmaß der Sanktion – sowohl die Kriminalisierung bestimmter Handlungen wie aber auch die Kriminalisierung bestimmter Personen durch offizielle Sanktionsinstanzen (Polizei und Gericht) und auch durch inoffizielle Gruppierungen (Schule, Nachbarschaft, Warenhäuser) höchst unerwünschte Folgeprobleme nach sich ziehen können, in deren Folge der Betroffene tatsächlich in eine delinquente Laufbahn hineingeraten kann.

Dies gilt vor allem dann, wenn entweder der Ladendiebstahl als solcher bereits Folge einer vorausgegangenen Problemsituation war, die nunmehr durch die Stigmatisierung zusätzlich erhöht wird, oder wenn der als Ladendieb Ertappte bereits in anderer Weise – etwa wegen einer Lernstörung oder einer Schulklassen-spezifischen Außenseiterposition – aufgefallen war.

2.4 Verfolgt man diese Argumentation, dann zeigt sich *im Ergebnis* sehr rasch,

a. daß der Ladendiebstahl als solcher *kein Anlaß sein kann, der in eine künftige Kriminalität hineinführen würde,*

– daß er zwar *gelegentlich leicht erkennbares Symptom* einer tiefgreifenden Störung sein kann, ohne daß man deswegen generell auf die Gefahr einer Einstiegsproblematik schließen könnte,

– daß vielmehr die angestrebte Kriminalisierung selber ihrerseits eine Ladendiebstahlshandlung so aufwerten kann, daß als *Folge* nur wegen dieser Reaktion ein Einstieg in eine delinquente Entwicklung eingeleitet werden könnte.

Es dürfte so weniger der Ladendiebstahl, sondern vor allem die kriminalisierende

Reaktion auf einen solchen Ladendiebstahl die unerwünschte Einstiegsriminalität herbeiführen.

b. Es zeigt sich dann jedoch auch, daß eine *zureichende Ursachenerklärung* als unerwünscht ausgeblendet werden muß, weil diese das eigentliche Ziel, die Konzentration auf die zu kriminalisierende Ladendiebstahlshandlung als solche, in Frage stellen würde.

3. Die assoziativ-emotionale Aufbereitung des Materials

In Kenntnis der Tatsache, daß richtige Daten und Theorien ohne entsprechende emotionale Aufbereitung das Publikum nicht in der gewünschten Weise beeinflussen können, und daß umgekehrt auch unrichtige und spezifisch selektierte Daten und Behauptungen bei richtiger Medien-Verpackung den beabsichtigten Erfolg liefern, legt auch diese Kampagne methodisch (3.1) und inhaltlich (3.2) auf diesen Zugang ihren entscheidenden Akzent.

3.1 *Methodisch* verwendet das Kuratorium in den vorgelegten Materialien in einer bemerkenswert gekonnten Form sämtliche Techniken, die das Ziel – die Kriminalisierung des Ladendiebstahls – erfolgreich vorantreiben können. (Vgl. insgesamt das Programm im »Modell Hamburg« in I.)

– Diese Technik beginnt bei der *Selbstdarstellung*, in der Politiker und Prominente in den Vordergrund gestellt werden, die Interessenten und Manager der Kampagne dagegen völlig im Hintergrund bleiben. Dies gilt vor allem für die Materialien I sowie für die in II dokumentierte Pressekampagne.

– Die *pressewirksame* Darstellung und Verpackung der beiden zentralen Thesen über die Größe des Schadens und die Gefahr der Einstiegsriminalität wurde oben mehrfach angesprochen; sie wird durch die zum Teil wörtliche Übernahme dieser Thesen in den angesprochenen Medien gut belegt.

– Die dadurch erreichte *Selbstbestätigung* – Übernahme der Thesen durch die Medien – wird nun unter dem Stichwort »Zwischenbilanz« (II) als zusätzliche Bekräftigung der Richtigkeit der eigenen Thesen weiter verstärkend eingesetzt.

– Der meinungsbildende Prozeß wird in *didaktisch* ausgesprochen eingängiger Form entsprechend einer mehrfach angekündigten Gesamtstrategie (Im Programm, Konzept, Modell in I) in den schulischen Bereich ausgeweitet (III und IV), wobei es gelingt, offizielle Stellen, insbes. die Kultusministerien, entsprechend zu engagieren.

– Schließlich beteiligt man einen *renommierten Verlag* an der Ausarbeitung dieser Lehrmaterialien (III und IV), die zudem noch gewinnträchtig verkauft werden können (Spiegel 13.6.77: 700 000 Bestellungen, in II).

Methodisch ist diese Interessenten-Kampagne beispielhaft; man möchte sich wünschen, daß sie für sinnvollere und weniger gefährliche Zwecke eingeleitet worden wäre.

3.2 Auf *inhaltlicher Ebene* knüpft diese assoziativ-emotionale Aufbereitung eng an Stereotype, Klischees und Vorurteile in der Bevölkerung an, um hier in wiederum werbewirksamer Form das spezielle Ziel – die Kriminalisierung des Ladendiebstahls – voranzutreiben. Dabei wird ein in der Bevölkerung weit verbreitetes Kriminalitätsstereotyp (a–c), ein verallgemeinert-formales Eigentumsklischee (b–f) und eine spezifische Gesellschaftsvorstellung (g) eingesetzt:

a. An zentraler Stelle verwendet die Kampagne die allgemein vorhandene *Kriminalitätsfurcht vor Gewaltverbrechen* (vgl. M. Stein-Hilbers: Kriminalität im Fernsehen, Enke, 1977, insbes. S. 4 f.) als emotionalen Aufhänger und Verstärker. Dies geschieht in ganz unverhüllter Form in der Darstellung des »Problems« (I), die der Kampagne den allgemeinen Hintergrund liefern soll. Die hier angebotenen Daten befassen sich weder mit Ladendiebstählen noch mit Eigentumsdelikten, sondern

sprechen in vier von sechs Statements statt dessen von ›Gewalttätigkeit, schweren Körperverletzungen, Brutalität und Vandalismus‹, obwohl dies mit der Frage des Ladendiebstahls noch weniger Zusammenhang aufweist als etwa mit der Tatsache, daß Jugendliche gern Fußballspiele ansehen.

Dieses Stereotyp wird – in der erwarteten Weise – auch von der *Presse*, die ihm ohnehin auch sonst weithin folgt, übernommen, so daß die Kuratoriumsarbeit künftig allein durch bilanzierende Hinweise hierauf die gewünschte Assoziation zwischen dem harmlosen Ladendiebstahl und diesen Gewaltdelikten wird herstellen können.

b. Das oben analysierte tatsachenwidrige *Einstiegs-Karriere-Modell* wird assoziativ durch Hinweise auf die *Erwachsenen-Kriminalität* in zumindest zweifacher Weise weiter abgestützt:

– Einerseits verwendet man scheinbar völlig aus dem Zusammenhang herausfallende Statements wie »Experten erwarten . . . eine allgemeine Ausweitung von Wohlfahrtsdelikten: . . . *neue Tätertypen* in Intercity-Zügen und Großraumflugzeugen« (Fakten in I), womit der Leser dann wohl unbewußt assoziieren soll »und diese haben als Ladendiebe angefangen« (?).

– Dieselbe Tendenz zeigt sich andererseits – in spezifisch auf die Lehrmentalität zugeschnittener Form – im juristischen Glossarium (IV), in welchem recht ausführlich zunächst die auf die Erwachsenenkriminalität ausgerichteten Paragraphen des StGB und der StPO und nur am Rande die für Jugendliche (nicht für Kinder) geltenden JGG-Paragraphen angeboten werden. Dabei dient der implizite Hinweis auf die in § 242 StGB angedrohte Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und die Ausführungen zu der hier gar nicht in Frage kommenden Jugendstrafe (vgl. III, S. 55, IV S. 26, 27) der assoziativen Bekräftigung der *Schwere* dieses Ladendiebstahlsdeliktes, während folgerichtig die für diese Fälle an sich näherliegenden Möglichkeiten zur informelleren Behandlung gem. den §§ 45 und 47 JGG gar nicht erst erwähnt werden.

c. In eben dieser subtilen assoziativen Verknüpfung wird schließlich mit den Konzepten ›*Krimineller*‹ und ›*Verbrecher*‹ operiert (in III, S. 34–37 und IV, S. 14). Dabei wird in formal richtiger (§ 12 StGB) Argumentation gleichsam durch die Hintertür assoziativ die Verbindung ›eigentlich ist ein Ladendieb doch ein Verbrecher‹ hergestellt: »Der Ladendieb ist also nach der Rechtsauffassung kein Verbrecher, aber ein Krimineller« (IV, S. 14) bzw. »Wenn man es also ganz genau nimmt, ist der Ladendieb dann ein Verbrecher oder kein Verbrecher?« (III, S. 36).

d. In ähnlich problematischer Form wird die Assoziation zwischen der im Alltagsbewußtsein verankerten negativen Besetzung der Vorstellung des Diebstahls und dem Alltagsdelikt Ladendiebstahl hergestellt (Lernziel: IV, S. 5), indem zunächst der Diebstahl in zweckentfremdet formalistisch-juristischer Weise *unabhängig von der Höhe des Schadens als Diebstahl* qualifiziert wird (III, S. 31–34, vgl. dazu Blankenburg u. a. 1977). Hier wird § 242 StGB formal richtig interpretiert, der ihn relativierende § 248a StGB (Diebstahl geringwertiger Sachen) im Schülerheft nur beiläufig erwähnt (III, S. 60) und im Lehrerbegleitheft ohne Kommentar im Glossarium (IV, S. 29) zitiert.

Ausgeblendet wird vor allem aber, daß auch im Alltagsbewußtsein ein sehr deutlicher Unterschied besteht zwischen einem ›richtigen Diebstahl‹ einerseits und den Formen des Obst-Diebstahls Jugendlicher, der Betriebs- bzw. Büro-Delinquenz (Mitnahme von Klein- bzw. Büromaterial) andererseits, die ja dem Ladendiebstahl recht nahestehen.

e. Besonders deutlich wird die angestrebte Tendenz bei der versuchten Gleichsetzung von Ladendiebstahl und *Kameradendiebstahl* (Lernziel in IV, S. 5; vgl. auch

III, S. 70 ff., IV, S. 15, 27), die verkennt, daß der letztere als Nahraumdelikt kriminologisch wie auch im Alltagsbewußtsein einen ganz anderen Stellenwert besitzt als der anonyme Fernraum-Diebstahl (s. Brauneck, a. a. O., S. 70 f., 180). Diese assoziative Gleichsetzung könnte überdies eher umgekehrt zu einer die primären Vertrauensbeziehungen belastenden *Verharmlosung* des Nahraumdiebstahls führen; eine ganz unerwünschte Folge, die angesichts der tatsächlichen Häufigkeit, Harmlosigkeit und Sichtbarkeit des Ladendiebstahls eher als die vom Kuratorium angestrebte umgekehrte Bewertung zu erwarten wäre.

f. Die tiefgehende Problematik einer undifferenzierten Gleichsetzung ernsthafter Eigentumsverletzungen mit der kindlich-jugendlichen Ladendiebstahlsdelinquenz zeigt sich jedoch vor allem dann, wenn die latente *Sozialisierungsangst* des Bürgers angesprochen wird:

Dies geschieht einmal in der ständig wiederkehrenden, die Angst vor Gewalt und die Sozialisierungs-Angst in gleicher Weise effektiv ansprechenden Schlagzeile »*Eigentumsdelikte steigen fast explosionsartig*« (I und II). Es wird jedoch auch – auf nunmehr speziellerer Adressatenebene – in den Hinweisen angesprochen, daß die Schadensverluste (6 bis 9 Millionen DM!) über erhöhte Preise von allen zu tragen seien bzw. erhöhte Angestelltegehälter verhindern würden (IV, S. 26, 27). Hintergründiger noch, doch um so wirksamer, funktioniert schließlich die der Kampagne insgesamt unterlegte Behauptung, auf diese Weise, im Kampf gegen den Ladendiebstahl, die ins *Wanken geratene Eigentumsordnung* selber zu retten.

g. Die Notwendigkeit dieser Kampagne wie auch ihr tieferliegendes Selbstverständnis (?) zeigt sich dann auch in der Forderung, solcherart durch Bekämpfung des Ladendiebstahls von Kindern und Jugendlichen die drohende ›Staatsverdrossenheit‹ (I) in den Griff zu bekommen, ohne dabei ›das viel zitierte Schwedenmodell allzu ernst zu nehmen‹ (IV, S. 2) oder ›gar das System der sozialen Marktwirtschaft zu ändern‹ (IV, S. 1), – obwohl doch auch in der DDR und der Sowjetunion die Ladendiebstähle steigen (Fakten in I, Nr. 6).

Das auf diese Weise gezeichnete assoziativ-evaluative Bild des Ladendiebstahls ist damit im medientechnisch beabsichtigten *Ergebnis* eindeutig:

Als irgendwie bestimmender Teil der einen jeden Bürger bedrohenden Gewaltkriminalität (a–c) stellt der Ladendiebstahl die auf der Unantastbarkeit des Privateigentums beruhende Basis dieser Gesellschaft in Frage (d–g), weswegen es höchste Zeit sei, den Ladendiebstahl endlich ernsthaft zu kriminalisieren.

D. Direkte und indirekte Folgen der Kampagne

Die Arbeit des Kuratoriums wird (1) auf der Ebene der angesprochenen Kinder und Jugendlichen das angestrebte direkte Ziel, die Häufigkeit des Ladendiebstahls herabzusetzen, nicht erreichen, sondern (2) eher die umgekehrte Wirkung erzielen. Sie könnte damit längerfristig gesehen (3) die Jugendkriminalität insgesamt intensivieren und (4) eine allgemeine law-and-order-Mentalität fördern:

1. Die Kampagne muß ihr direktes Ziel, auf dem Wege der ›Schüler-Aufklärung‹ (III, IV) eine *veränderte Einstellung zum Ladendiebstahl* zu erreichen, in zweifacher Weise verfehlen, weil sie die ätiologische Frage ausklammert (1.1) und die Zusammenhänge zwischen Einstellungsstruktur und Handlungsbereitschaft übersieht (1.2).

1.1 Geht man davon aus, daß der kindliche und jugendliche Ladendiebstahl als Mittel verwendet wird, um gewisse *jugendspezifische Probleme* in dieser Gesellschaft zu lösen – wie etwa das der Langeweile, der Mutprobe, des Austestens von

Normgrenzen oder der Anerkennung in der Peergruppe – dann kann die Ladendiebstahlsquote nur dadurch gesenkt werden,

– daß entweder dieses *Problem* selber eingedämmt wird, was jedoch nur durch einen längerfristig schädlichen, übermäßigen Sozialisations-Anpassungsdruck geschehen könnte, oder

– daß in dieser Gesellschaft *alternative Problemlösungswege* mit gleich gelungenem Anreizcharakter angeboten werden (Abenteurererlebnisse mit begrenztem, kalkulierbarem Risiko), was jedoch in der Konzeption des Kuratoriums nicht erwogen wird, oder

– daß der reale Verführungscharakter, der die Problemlösung des Ladendiebstahls nahelegt – nämlich die Kopplung zwischen aufreizendem Angebot und begrenztem Risiko, ertappt zu werden – grundlegend verändert wird, was jedoch durch diese Kampagne gerade nicht geschehen soll (IV, S. 11).

1.2 Die in III und IV gewählte *Aufklärungstechnik* über das Normwissen (›Lernprogramm‹) und die Einstellungsstruktur (›Fallanalyse, Bildgeschichte und Rollenspiel‹) der Schüler übersieht die Rolle dieses Wissens (a), die schulspezifische Anpassungsleistung der Schüler (b) und die geringen Einflußmöglichkeiten der Einstellungsstruktur in diesen Reizsituationen (c):

a. Das *Wissen* über das Verbotene des Ladendiebstahls ist bei den angesprochenen Schülern sehr wohl vorhanden, denn eben diese Bewertung der Situation als verboten – und nicht der im Einzelfall minimale materielle Wert – ist ja Anlaß und Anreiz für den Ladendiebstahl.

Andererseits spiegelt eben dieses Wissen recht genau die in dieser Gesellschaft nicht zufälligerweise bestehenden Wertstrukturen wider: Die Schüler kennen auf der *Wert-Ebene* recht genau den Unterschied zwischen dem gestohlenen geringen Warenwert und den im Bereich der ›großen Kriminalität‹ üblichen Schadenssummen ebenso wie auf der *Beziehungs-Ebene* den Unterschied zwischen familiären und freundschaftlichen Nahraumbeziehungen einerseits und den Verhältnissen zu entfremdet abgelösten, undurchschaubaren und anonymen Strukturen wie Warenhäusern, Steuerbehörden oder Massenverkehrsmitteln andererseits. Die Unrichtigkeit entgegengesetzter Behauptungen (s. o. C.3) wird rasch durchschaut und allzu leicht als Unglaubwürdigkeit des gesamten Programms gedeutet und entsprechend unterlaufen.

b. Dies geschieht, weil die gewählte Form der Aufklärungstechnik auch übersieht, daß die Schüler schon sehr früh – im Rahmen einer anerzogenen ›*Doppelmoral*‹ – sich an bestimmte schulspezifische Normforderungen anpassen, hier in der Schulsituation also ganz konkrete Wissens- und Einstellungsstrukturen produzieren, die in außerschulischen Situationen irrelevant bleiben und durch ganz andere situationsspezifische Wissens- und Einstellungsstrukturen ersetzt werden.

Es wird deshalb naheliegen, daß die Schüler sehr rasch die im Lernprogramm etc. erwarteten Schritte nachvollziehen und reproduzieren, ohne daß dies in der konkreten Ladendiebstahls-Situation handlungsrelevant werden würde.

Viel eher wäre zu erwarten, daß dies den Reiz der deliktischen Situation selber erhöht und – was viel bedauerlicher ist – daß die angesprochene Unglaubwürdigkeit die schulspezifische Doppelmoral noch weiter vertieft.

c. Diese Aufklärungstechnik übersieht schließlich, daß – über die ohnehin nur geringe handlungsrelevante Wirkung bestimmter Einstellungen hinaus – in solchen Reizsituationen, die eine entsprechende Doppelmoral nahelegen, die *Auswirkung solcher Einstellungen* sich nahezu völlig verflüchtigt (s. Mertesdorf: »Was tun Zeugen von Ladendiebstählen«, in: Gruppendynamik 1973, S. 315 ff.).

2. Berücksichtigt man das eben Angeführte, dann liegt es nahe, daß die Kampagne

eher umgekehrt eine Erhöhung der Ladendiebstahls-Quote erreichen wird, weil sie die Anreizsituation (2.1) und vor allem die Stigmagefahr (2.2) erhöht.

2.1 Die Kampagne dürfte zunächst die *Anreiz-Situation* des Ladendiebstahls bei denjenigen erhöhen, die – mehr oder weniger unbewußt – eine Methode zur Lösung ihrer Probleme suchen, indem sie auf subtil tiefenpsychologischem Wege aufzeigt, – daß hier eine *Protestmöglichkeit* gegen die Vorstellung der Schule bzw. des Lehrers gegeben ist,

– daß die Ladendiebstähle noch *weiter verbreitet* und damit wohl auch harmloser sind, als man eigentlich annahm (vgl. Popitz, Zur Präventivwirkung des Nichtwissens, 1968, Tübingen; sowie Blankenburg u. a. 1977)

– daß bestimmte *Ausreden* (in III) angeboten werden, die man zwar offiziell unterläuft, die man jedoch insgeheim ganz richtig findet und

– daß vor allem bei den ohnehin »gefährdeten« Schülern eine *Identifikationsmöglichkeit* mit den Übeltätern in der Fallanalyse, der zweiten Bildgeschichte und dem Rollenspiel angeboten wird.

2.2 Entscheidend dürfte jedoch sein, daß die oben angesprochene *Stigmatisierungsgefahr*, die ihrerseits für den Betroffenen neue Probleme schafft und die damit die Begehung weiterer Ladendiebstähle wahrscheinlich macht, durch die Kampagne insgesamt erheblich erhöht wird, und zwar im Rahmen der Schulklasse (a), im Lehrerurteil (b) und bei der Bevölkerung (c).

a. Dies geschieht zunächst im Rahmen einer aktualisierten Doppelmoral in der *Schulsituation* selber, in der die jeweils »braven« wie auch die nicht-erwischten Schüler den ertappten Ladendieb in das offizielle (und vom Programm propagierte) Deliktsschema einordnen, ohne jedoch für die eigene aktuelle Ladendiebstahlhandlung diese Bewertung zu übernehmen; sei es, um sich auf diese Weise der Lehrmeinung anzupassen, die eigenen Ladendiebstahlerfahrungen im Wege der Schuldprojektion aufzuarbeiten oder sei es, um auf diese Weise die in jeder Schulklasse vorhandenen gruppenspezifischen insider-outsider-Prozesse weiter voranzutreiben.

b. Diese Stigmatisierungsgefahr wird sodann auch das *Lehrervorurteil* weiter verstärken. Die hier vorfindbare Tendenz, schlechte Lernleistungen mit delinquenten Verhaltensweisen kombiniert wahrzunehmen (s. Brusten und Hurrelmann: »Abweichendes Verhalten in der Schule«, Juventa 1973) wird einen »kriminalisierten« Ladendiebstahl vor allem dann als belastend interpretieren, wenn der kleine Ladendieb bereits auch in anderen belastenden Situationen zuvor aufgefallen war. Der Lehrer wird damit zugleich seine frühere Einschätzung des ertappten Ladendiebes entsprechend revidieren – sofern sie nicht ohnehin in dieser Richtung schon vorgeprägt war – und vor allem künftige Interaktionssituationen in diesem Wahrnehmungsrahmen entsprechend vorstrukturieren.

c. Auf dem Wege über die Massenmedien wird die Kampagne entsprechende Stigmaprozesse schließlich auch bei *derjenigen Bevölkerung* einleiten, die konkrete Kontakte mit einem solcherart »kriminalisierten« Ladendieb besitzt – bei der Familie, den Nachbarn, Lehrmeistern ebenso wie in der Erziehungsberatung oder anderen behördlichen Einrichtungen.

In diesen Bereichen, die selber weder konkrete eigene Ladendiebstahlerfahrungen besitzen noch sich zureichend in die entsprechende jugendspezifische Situation versetzen können, wird die Kriminalisierungskampagne des Kuratoriums am ehesten die Einstellungsstruktur verändern können und damit entsprechende informelle Stigmatisierungsprozesse mitsamt ihren insgesamt kriminalitätsfördernden Folgen einleiten (vgl. A. Abele, W. Nowack: Reaktionen auf abweichendes Verhalten, Diss. Konstanz, 1976, S. 270 ff.).

3. Längerfristig wird diese Kampagne die *Kinder- und Jugendkriminalität* im Zweifel insgesamt wegen der erhöhten Anzeigebereitschaft (3.1), der entsprechend orientierten offiziellen Sanktionspraxis (3.2) und den verschärfenden Stigmatisierungsfolgen (3.3) eher *erhöhen* als absenken.

3.1 Die oben C, 1.4 analysierte empfindliche Abhängigkeit der gesamten Kinder- und Jugendkriminalität von der *Anzeigebereitschaft* der Warenhäuser und Selbstbedienungsläden läßt ein Steigen dieser Quote – auch ohne realen Anstieg der Ladendiebstahlsdelikte – erwarten, wenn die Kampagne in der breiten *Bevölkerung* die heute noch vorhandene Anzeige-Abneigung (s. Blankenburg 1973, a. a. O., Mertensdorf, a. a. O.) vermindert. Dies dürfte dann der Fall sein, wenn sich die angestrebte Kriminalitäts-Assoziation in dieser Bevölkerung wegen der eben analysierten fehlenden Erfahrungsbasis (2.2) durchsetzen wird (vgl. Abele, a. a. O., 1976, S. 255 ff.).

Unabhängig davon wird die Kriminalisierungskampagne vor allem aber die in den letzten Jahren ohnehin steigende Anzeigetendenz der betroffenen *Selbstbedienungsläden* weiter verstärken, so daß im Rahmen eines wohl auch vom Kuratorium angestrebten Self-fulfilling-prophecy-Prozesses ein genereller Anstieg dieser Kriminalität insgesamt zu erwarten ist.

3.2 Die Kampagne wird zudem bis zu einem gewissen Grad auch das tatsächliche Sanktionsverhalten der *offiziellen Sanktionsinstanzen* (Staatsanwaltschaft, Gericht) fördern und auf diesem Wege auch die abgeurteilte Jugendkriminalität entsprechend steigen lassen.

Angesichts der ohnehin großen Fall-Belastung dieser Instanzen wird hier freilich ein realer Anstieg nicht allzu wahrscheinlich sein; die reale Auswirkung zeigt sich vielmehr erst dann, wenn man die Möglichkeiten der vom Kuratorium ausgeblenden bzw. bekämpften *Entkriminalisierungsmöglichkeit* (s. Rebmann in Stuttgarter Zeitung vom 7. 6. 77, in II) berücksichtigt. Würde man diese viel diskutierten Entkriminalisierungsbestrebungen realisieren, indem man die Geschäfte auf den auch sonst im Rahmen vertraglichen Verhaltens üblichen zivilen Schadenersatz verweist, dann könnte man die reale Jugendkriminalität erheblich senken, die Instanzen entsprechend entlasten und die negativen Folgen staatlicher Sanktionierung vermeiden.

3.3 Diese negativen *Stigmatisierungsfolgen* lassen bei den ertappten und entsprechend informell und formell sanktionierten Ladendieben in der Folge auch ernsthaftere Delikte erwarten.

Diese heute weithin anerkannten kriminologischen Befunde beruhen auf den Tatsachen,

- daß derartige kriminalisierende Sanktionen bei Kindern und Jugendlichen die ursprünglich vorhandene, zum Ladendiebstahl hinführende *Problemsituation* erheblich verstärken,
- daß sie den *Außenseiterstatus* in Schule und Bekanntenkreis entsprechend erhöhen,
- daß *weitere* negative und *problemverstärkende* Reaktionen wichtiger Bezugspartner wahrscheinlicher werden und
- daß – bei Gelingen der Kampagne – möglicherweise der Betroffene mit den entsprechenden künftigen Handlungskonsequenzen auch *sich selber* von diesem kriminalisierten Status des Ladendiebes aus *definiert*.

4. Die Arbeit des Kuratoriums wird wegen der verwandten Darstellungstechnik und den zu erwartenden Folgen insgesamt eine zur Zeit ohnehin vorhandene *law-and-order-Bewegung* verstärken:

4.1 Hierzu trägt – in sich wechselseitig verstärkender Weise – bei

a. – die *Gleichsetzung* des harmlosen Ladendiebstahls mit der realen Kriminalität auf dem Hintergrund eines weitverbreiteten *Gewalt-Stereotyps*, die eine an sich rückläufige oder stagnierende klassische Kriminalität als alarmierenden Kriminalitätsanstieg (I) auszugeben erlaubt, und

b. – der durch diese Kampagne ausgelöste *Anstieg* eben dieser *Ladendiebstahlsdelinquenz*, die ihrerseits die Jugendkriminalität weiter wachsen lassen wird, wobei es für diesen Zweck gleichgültig sein kann, ob dieser Anstieg *scheinbar* über die erhöhte Anzeigenbereitschaft oder *real* über den erhöhten Anreiz zum Ladendiebstahl und die erhöhte Stigmagefahr verläuft.

4.2 Wir können dabei außer acht lassen, daß diese Entwicklung – wie oben aufgezeigt – überdies im Rahmen des Kontroll- und Anzeigeverhaltens der betroffenen Interessengruppen nahezu beliebig *manipulierbar* ist.

4.3 Unabhängig und ohne Zusammenhang mit der realen Kriminalitätsbelastung und der hierfür erforderlichen staatlichen Vorbeugungs-, Verfolgungs- und Sanktionierungsnotwendigkeiten wird auf diese Weise das von den Massenmedien bereits geförderte *Kriminalitätsbild*, das heute durch die aktuelle Terroristen-Hysterie vorangetrieben wird, durch solche Kampagnen, die von der XY-Fernsehsendung über die Aktionen des ›Weißen Ringes‹ bis hinein in die vom Innenministerium Baden-Württemberg herausgegebene ›Broschüre gegen den sexuellen Mißbrauch von Kindern‹ reichen, zweckgerichtet *in eine allgemeine Politik eingebaut*.

Der dadurch geförderte Ruf nach einer starken Hand, das Verlangen nach einem unnötig übertriebenen Ausbau der entsprechenden staatlichen Kontroll- und Verfolgungsgewalt sowie der dann so naheliegende Abbau demokratisch-liberaler Freiheiten ist als *Fernziel* dieser Art von Kampagne so offensichtlich, daß nur ungeheure Naivität oder aber bewußte Steuerung die Mitarbeit im Rahmen dieses »Kuratoriums zur Bekämpfung der Wohlstandskriminalität« erklären kann.

4.4 Der Vergleich mit der von Blankenburg, Steinert und Treiber (a. a. O.) vor allem am Beispiel des Juristentages analysierten *juristisch-dogmatischen Absicherung* der Strafwürdigkeit des Ladendiebstahls belegt, wie formalistische Argumente – etwa das absolute Eigentumsdogma – und emotional bewertende Stereotype – etwa das der Gewaltkriminalität – im Rahmen eines nicht mehr hinterfragten Interesses wechselseitig ausgetauscht werden. Einseitig positivistisch ausgebildete Juristen liefern so Hand in Hand mit ›wertfrei‹ operierenden Pädagogen und Werbepsychologen den ideologisch rechtfertigenden Überbau für eine weitgreifende Politik, die die Kriminalisierung des Ladendiebstahls wohl kaum als ihr eigentliches Anliegen betrachten wird.